

**Weisung des Departements Finanzen und Gesundheit
über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen an politische
Parteien und die Nichtabzugsfähigkeit von persönlichen Wahlkampfkosten**

(vom 8. August 2016)

1. Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien

1.1. Definition

Gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe i des Bundesgesetzes über die Direkte Bundessteuer (DBG) sowie Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 11 des Steuergesetzes des Kantons Glarus (StG) sind Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien bis zum Gesamtbetrag von 10'100 Franken vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Als Zuwendungen gelten auch Mandatsbeiträge oder -steuern an politische Parteien, die

- im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
- in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
- in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.

1.2. Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese allgemeinen Abzüge können von allen Steuerpflichtigen ab der Steuerperiode 2016 für die Direkte Bundessteuer sowie die Kantons- und Gemeindesteuern geltend gemacht werden. Der Maximalbetrag von 10'100 Franken gilt auch für Ehepaare, bzw. eingetragene Partnerschaften; es kann also nicht jeder Ehegatte, bzw. Partner einzeln den Abzug von 10'100 Franken geltend machen.

2. Persönliche Wahlkampfkosten

2.1. Definition

Die persönlichen Auslagen für den Wahlkampf stellen keine Gewinnungskosten im Sinne von Artikel 26 DBG und Artikel 26 StG dar und können nicht vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Vielmehr handelt es sich um nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten (Urteil des Bundesgerichtes vom 24. Mai 2016, 2C_860/2014).

2.2. Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Bestimmung ersetzt Ziffer 2 der Weisung vom 7. September 2011 des Departements Finanzen und Gesundheit über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen an politische Parteien und von persönlichen Wahlkampfkosten von voll- und hauptamtlichen Behördenmitgliedern. Sie gilt ab sofort für die Direkte Bundessteuer sowie die Kantons- und Gemeindesteuern.

Departement Finanzen und Gesundheit



Dr. Rolf Widmer, Regierungsrat